

## II. Die Hauptlinie Schleinitz = Hof und ihre Abzweigungen.

### a. die Böhmishe Linie.

Die Söhne des Obermarschalls Hugold III. (31).

Heinrich (315), Jahn (316), Hugo IV. (317), Wolfgang (318),  
Georg (319).

Heinrich (315). Heinrich. Unter den Söhnen Hugolds III. war Heinrich der Älteste. Aus seinen jüngeren Jahren ist nichts bekannt. 1472 wurde er Voigt (Amtmann) zu Hohnstein, welches Amt er bis 1486 bekleidete. Herzog Albrecht erhebt aus der Verleihung dieses Amtes an ihn gegen seinen Vater, den Obermarschall Hugold, wie bei diesem erwähnt, den Vorwurf, daß er (der Obermarschall) seine einflußreiche Stellung bei dem Kurfürsten Ernst mißbraucht habe, um dieses, wie es scheint, einträgliche Amt seinem Sohne zuzuwenden, und daß er sogar die Einnahme daraus für seinen Sohn zum Nachtheile der herzoglichen Kasse erhöht habe. Das Amt Hohnstein umfaßte 5 Städte und 49 Dorfschaften und reichte von Hinterhermsdorf bis Schandau an der Elbe; es stieß unmittelbar an die Herrschaft Schluckenau. Seit Jahrhunderten Eigenthum der Berka von der Duba, aus dem Hause Leipa, war es ursprünglich böhmisches Lehn gewesen und gehörte zu den Besitzungen, die 1459 bei dem Egerschen Vertrage Sachsen mit der Bedingung als Eigenthum zugesprochen worden waren, daß sie Asterlehne der böhmischen Krone sein sollten. Wann es in den Besitz der sächsischen Fürsten gekommen, ist nicht mehr nachzuweisen; jedenfalls vor 1472, obwohl sich die Berka noch geraume Zeit danach „auf Hohnstein“ nannten.

Aus der Besetzung der Amtmannsstelle durch Heinrich einen Vorwurf zu machen, würde gerechtfertigt sein, wenn er sich der Stellung nicht würdig gezeigt hätte oder ihr nicht gewachsen gewesen wäre, oder wenn sonst andere ältere oder würdigere Persönlichkeiten benachtheiligt worden wären. Ob Letzteres der Fall, läßt sich bei der Ferne der Zeit und dem mangelhaften Material nicht mehr nachweisen; dagegen war Heinrich zweifelsohne ein geistig hervorragender Mann, der in seinen späteren Lebensjahren als Rath und Obermarschall seinem Lande und Fürstenhause anerkennenswerthe Dienste leistete, so daß die frühzeitige Verwendung in einem staatlichen Amte an sich wohl keines Tadel's werth. Den zweiten Vorwurf, wenn er begründet, wird selbstverständlich Niemand zu rechtfertigen oder zu entschuldigen versuchen. Heinrichs